





F.16.38.



Dictatum Ratisbonz,
Dic / 3 Dec: 1751.

per Moguntinum.

Son BSstes Bnaden Anton Flrich, Herhog zu Sachsen

Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Bestphalen, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meissen, Gestürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Navensberg, Herr zu Navenstein, Nitter des Huberti-Ordens, und Senior des gesammten Fürstlich Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie.

Ansern freundlichen, gunstigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Soch- und Wohlwürdige, Goch- und Wohle gebohrne, Wohle und Sole, Seft- und Hochgelahrte, des Heiligen Nömischen Neichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Neichs-Tag gevollmächtigte Näthe, Bothschafftere und Gesandte. Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

8 hat bis hieher Unser Fürstl. Dauß Sachsen-Coburg-Meiningen bas Umt Römhild zu zwen Drittel mit dem Fürstl. Hauß Sachsen-Saalfeld zu einem Dritztel gemeinschafftlich besessen, nachdeme man zu Erzsparung der Kosten die auf Chur-Sachsen und Brandenburgs-Onolybach ausgewürckte Kansert. Commission in Anno 1736. abgehen lassen, mit dem Vorbehalt, daß bende Johe Theilhas ber sich hiernächst darein selbst theilen wollten.



So lange diese Theilung nicht vollzogen worden, hat Unser Fürstl. Hauß jederzeit, wenn in dem besagten Umte Dienste zu besetzen gewesen, Communication mit Sachsen Saalseld gevilvgen.

18 85. 11. ES SE

Eben so hielten Wir es auch, als vor ungefehr 3 Jahren die dasige vacant gewordene Forstmeisters: und bald darauf die erledigte Amtsvoigts. Stelle wiederum mit tücktigen Subjectis zu versehen waren. Zu jener denominirten Wir den Fürstelich: Sächsischen Cammer, Juncker von Bronsart, und zu dieser den Hof: Advocaten Bartholomæi. Ratione bender liessen Wir durser Collegia mit Sachsen Saalfeld communiciren; Ersterem machte der dasige Herr Bertog Franz Josias zwar ansänglich Hossinung zur Conformität, jedoch nicht lange hernach recusirte Derselbe ihn wiederum ganz ohne Ursache; Auf den letztern hingegen wurde gar nicht die mindeste Attention ges nommen, sondern nur simpliciter contradiciret.

Ben solchen Umständen, und da es wegen offenbar daraus resultirenden Schadens nicht länger rathkan wäre, diese ledige Diener Stellen lasiger undesetz zu lassen, Saasseld aber auf seinem diehfalsigen ungegründeten Dissensü dennoch pertinaciter beharrete; So konnten Wir, um nur Unsere Revenüen über dieser Contradiction nicht gar zu verliehren, kein besseres, auch denen Umständen nach erlaubteres Expediens aussindig machen, als daß Wir zu Besorgung der an dem Amte Quæstionis Uns zuskehenden zwen Drittel einstweisen pro nostra Rata den von Vronsart zum Forsineister, und den Bartholomæi zum Amtsvoigt verpslichten, und in ihre Officia einweisen liesen: Es bliebe auch dadurch dem Herrn Herbog zu Sachsen Saalseld undenommen, vor seinen ein Drittel entweder andere Personen zu ernennen, oder denen von Uns erwehlten seine Conformität zu ertheilen.

Bendes aber unterließ Derfelbe; schiefte vielmehr unter dem 16. Aug. 1749. ein abgefaßtes Patent in das Amt Romhild, worinnen Er sich ermächtigte, die vorernannte von Uns zu Unsern zwen Drittel angesette Bediente Selbst-richterlich zu cassi-



caffiren, Unsere abgezwungene pro Conservatione Rei nostræ vorgekehrte Anstalten vor gewaltsame Thathandlungen auszusschrenen, die Unterthanen gegen Uns zu verheisen und auszuwiesgeln, dieselbe von der Uns schuldigen Treue und Gehorsam zu entbinden, und sie in denen Uns geleisteten Pflichten irre zu machen.

Ja er nothigte sogar die dasige gemeinschafftliche Diener, bas Patent in dem Amte Kombild zu publiciren, verbothe de nenselben, Unseren Befehlen Folge zu leisten, und inhibirte in specie ben schwehrer Straffe, sich auf die von Unseren Fürstl. Collegiis an dieselbe erlassene Citationes zu sisteren.

Diese des herrn herrogs Franz Josias in re communi wohl nicht ihres gleichen habende Actiones & Attentata nos thigten Uns dahero, Ihme die bisherige Communion in dem Amte Rombild Sauß : Gefet maßig aufzufundigen. Weilen Wir aber wegen Deffen unbefugter Weise geschehenen Ginntischung in Unsere mit dem Herrn Bervog zu Sachsen - Gotha gehabte Differencien pond - tre Cachfen Woumar und Cisenachischen Tutel auch Landes : Administration mit Demsels ben bereits schon alle Communication aufzuheben und zu abrumpiren bermußiget gewesen find : Alls ertheilten Bir Unferen Kurftl. Collegiis hierzu den expressen gemessenen Befehl. welche diese Auffundigung ber offtbesagten Gemeinschafft auch soaleich an die Sachsen-Saalfeldische Collegia schrifftlich ablieffen, um es Dero Berrn zu referiten; woben jedoch bem Berrn Bertog fren gestellet wurde, die verlangte Division des Amtes Rombild entweder in via amicabili coram Austregis zu beriche tigen, ober aber ju foldem Ende die Anno 1735. bereits auf die Theilung instruirt gewesene, nachgebends aber communi Consensu wiederum abgegangene Ranserliche Commission zu refuscitiren.

Es ist Uns auch nicht zu verdencken, daß Wir diesen Weg, als das einige Mittel, das Unserige in Ruhe zu genicsten, eins geschlagen haben: Wassen ausser deme das Amt Rombild Uns gant unnut ware, in Betrachtung Sachsen: Saalseld durch

dessen an die Unterthanen erlassen Inhibitiones alse Reditus ins Stecken gebracht, und Uns dadurch die dato in einen Schaden von vielen tausend Gulden verseiget hat; Auf solche Beise auch stante Communione, so offt es Ihme einsiele, continuiten, und mit Hemmung derer Revenüen seine Absichten jes derzeit durchzutreiben sich bemühen wirde, unter dem eitlen Worswand, quod melior sit Conditio prohibentis.

So billig und gemein nitzlich nun zwar Unser auf die Theilung des Amtes Quæstionis gerichtete Offertum ware; So gesiele jedennoch dem Heren Herzog Franz Josias solches gant und gar nicht; Es erfolgte darauf nicht einmahl eine cathegorische Antwort, sondern Derselbe hielte die Disturbia seinen Abssichten gemäßer: wandte sich derowegen an den Kanserlichen Reichs Dof Rath, erschliche auch daselbst gegen Und ein Manclatum sine Clausula, und ehe Wir noch mit Unseren dessen gegründeten Exceptionidus Sud- Sodienden derstenden der größen Geschwindigkeit, mit Abssichagung Unseres eingereichten Dilations – Gesuches, ein Manches under ihreres eingereichten Dilations – Gesuches, ein

Ob Wir mun gleich hierauf sowohl gegen das eine als andere Manclat Unsere umständliche Exceptiones ben dem Reichs- Hos - Nath exhibitten, und dadurch zeigten, daß diese Sache zu keinem Manclato S. C. qualificiret sepe, mit Bitte, dasselse wiederum zu cassien, und den Berrn Impetranten mit seinem angebrachten Rlagwerck al Forum competens, nehmetich an die Fürstlich-Sächsische Hauf zuskräge zu verweisen, zugleich aber auch Demselben zu injungiren, in Betrachtung der Ihme von Und Rechts-besugter massen aufgefündigten Communion die Theilung des Amtes Römhild entweder coram Austregis, oder vor der zu resuscitienden vormahligen Rauserlichen Commission, mit Und anzuteten und zu berichtigen, dieses Unser Petitum und in allen Rechten, denen Jürstlich-Sächssischen Jauß-Gesetzen und der natürlichen Billigkeit mohl fundiret ware:

So erfolgte jedennoch statt eines gehofften legalen Aussspruchs auf diese Unsere Exceptiones unter dem 5. Junii 1750. ein unvermuthetes Reichs-Hofrathliche Conclusium.

Rodurch nicht allein Unsere Exceptiones in genere, sond dern auch in specie die standhasst opponierte Exceptio Forimit Nahmen verworssen, das auf die Division des Amtes Rodundis gerichtete legale Petitum abgeschlagen, eine Paritoria ersannt, und Uns injungiret worden, mit dem Herrn Hertogieranz Josias die Communionem sortzusehen, Unsere Privat-Diener zurück zu berussen, über Subjecta zu denen vacanten Diensten Uns zu vergleichen, oder zu gewärtigen, daß solche wieder zu bestellen eine Kanserliche Commission werde erkannt, oder andere Auskunsst getrossen werden.

Da doch nach den natürlichen und weltlichen Rechten keiner ad Communionem & Societatem wider seinen Willen gebalten ist, und alle zwischen den Agnaten im Fürstlichen Hause Sachsen entstehende Irrungen ohne Außnahme, und daherv auch selbst diesenige Fälle, wo sonst Mandata S. C. psegen erstannt zu werden, sür die Kürstlich Sachssiche Stamms Iuseträge gehören, und in der Neichs Gerichten Machten nicht ist, solche Austregas familiares per Mandata zu vereiteln.

Hierbeth abet bliebe es noch immer nicht, sondern post etapfilm Terminum folgten Conclusa inhæsiva prioribus, und endlich wurde die von Saalfeld gebethene Commission ach reducenda omnia in pristinum statum & restaurandam Communionem eventualiter auf Chut; Sachsen und Brandenburg Dnoltbach erkannt.

dans feben also in Gefahr, daß felbige, wo solches nicht noch ance keitas bereits geschehen, ohnselbige nach Ablanff der Hoperschaft dasse beiten sich er Koperschaft der Schenen sich aufgetragen, und den beneufelben zu Unserm geösselten Projucte, ehe Wir es Uns wersehen, vollstrecket werden möchte, zumahlen Sachsens Gaalfeld töglich nen anklagende kacta, worüber Wir micht einmahl gehoret werden, solche aus allen Kräfften urgiret, und zum geschlagen geschlagen.

Es erheltet aber ans obigem nur allzu beutlich, daß des Kanserlichen Reichs Dof Raths Intention ben diesen Rechtswidigen Judicatis pur allein dahin gerichtet sepe, dem Herrn Dergog Franz Josias die Communion gegen Unsern Willen und auf Unsere Kosten in dem Amte Rombild sicher wieder herftellen zu können.

Bir Unsers Orts haben die Absidt gar nicht, dem Herrn Hertzog zu Sachsen Saalselb hinderlich zu sehn, seine gegen Und puncto der pro nostra Rata geschehenen Dienst Beses ungen in dem Amte Römbild angemaßte Action durch den Weg Rechtens zu versolgen: Alleine es muß solches nur nicht coram incompetente, sondern vor dem in Lege fundamentali Unsers Fürstlichen Haußes geordneten competenten Judice geschehen: dann sonst erwachsen daher solche Nullicäten, welche das Necht und der jungere Neichs Albschied inkanadiles heiset, und daben kein Spruch, der solchergestalt ersolget, bestehen, sondern allezeit berworssen, mithin noch viel weniger jemahls zut Execution gebracht werden kan.

in der Sachen Bernar und Eisenachtschaft es seinem Betragen in der Sachen Bernmar und Eisenachtschen Turcl-Sache und der hierben Uns zugesügten Beleidigung lediglich zuzuschreiben, daß Wir die Communication mit Ihme abrumpiret haben, nicht weniger seinen factischen Proceduren zu banden, daß Demselben die Kömhildische Communion aufgefündiget, und declariret worden, wie Wir Ihn nicht länger als Socium beysbehalten könnten.

Die von Uns verlangte Theilung und Aufhebung der Communion ift in allen Rechten gegründet, üblich, und nach dem ben denen jedesmahligen Anfällen im Jürstlichen Sauße Sachsen observirten Modo thunlich, auch der sicherste Weg, den Aubestand im Amte Könhild berzustellen: die Division muß aber seu coram Austregis, seu coram Commissione supra memorata berichtiget werden, weisen ersteres Unsers Fürstlichen Hauses Sachsen Grund. Bersalfung in allen vorz kommenden Källen also ersordert; an letzter aber per Jackse ta Cæsarea anteriora Wir expresse gewiesen worden, um unster deren Mediation die Theilung quæstionirten Amtes mit einander vorzunehmen.

Folglichen hat ben solchen Umsänden und da die Communion von Uns einmahl legitime aufgefundiget, & ad Divisionem rite provociret ware, alva Justitia & absque insigni gravamine feine neue Commission ad reintroducendam Communionem erfannt werden fonnen.

Sondern Wir haben vielmehr ein rechtmäßiges Begehren darinnen an den Kanserlichen Reichs-Hof-Nath gebracht,
daß derselbe den Herrn Hersog von Sachsen-Saalfeld mit seiner wider Uns erhobenen Klage ab- und an den geordneten Fürstlich-Sächsischen Hauß-Ausbrag verweisen, auch Ihme
wegen aufgekündigter Gemeinschafft auslegen möchte, vor diesem Judicio Domus, oder der wieder zu resuscitirenden ehemahligen Kanserlichen Commission, die Theilung des Amtes
Römhild Hauß-Gesessörmig mit Uns zu berichtigen.

Nachsome auch allen Churchirken, Fürsten und Ständen an der Aufrechthaltung des Beneficii primæ Instantiæ gelegen ist, und Indan Ende von Ihnen in Anno 1709. in der Nassau-Saarbrückischen Sache ein standhasstes Neichs Butachten an Ihro Kanserliche Majestät erstattet worden; Solchemnach, so offt die Neichs Berichte sich ermächtigen, einen Statum Imperii hierunter zu beeinträchtigen, daraus ein Gravamen omnium commune entstehet.

So haben Wir keinen Anstand nehmen können und sollen, wegen dieses per dietum Conclusum Judicii Imperialis Aulici den 5. Junii a. p. nahmentsid abgeschlagenen und widerrechtlich verworssenen Privilegii Austregarum anch daher resultirenden allgemeinen Gravaminis omnium Imperii Statuum, den Recursum ad Comina zu ergreissen, des Kanserlichen Reichs-Hof- Naths über diese noch an sich Nullitätsbollen Vorgang anzuzeigen, und die Ferren und Lieselben zu ersuchen, aus erst erzehlten Umständen auch der sied zur deurschen, den kommenden fürgen Information selbsten zu beursteilen, don was für weit aussehender und höchstgefährlich denen Reichssen.

Grund-Geseigen abbrüchigen Consequenz es senn werde, wenn dem Kanserlichen Reichs-Hof-Aath in der gegenwärtigen Römblider Sache nach seinem Willkühr zu procediren verstattet würde; Und wenn es demselben angehen sollte, Uns solchergestalten nach denen Sachselben angehen sollte, Uns solchergestalten nach denen Sachselben Auffelben Abssichen durch eine neue kostbare Commission wiederum in die alte, verhaßte, noch Moode und Todtschaft auch sichende, auch allen, so gemeinen als Unsern besondern Haußensechten schnurstracks zuwider laussende Communion mit Sachsen Saalseld wider Unsern Willen, bloß diesem Hauße zu gefallen, mit Hintansezung und Verwerstung aller Exceptionum, in specie des Fori Austregarum privilegiati, nach eigenem Belieben executive zu zwingen.

Eine Bochansehnliche Reichs Berfammlung hat bereits in vorangezogener Nassau Saarbrücksichen Sache per Conclusum festgeseth, daß das Beneficium Austregarum & primæ Instantiæ keinem bestricket werden solle; es scheinet aber, als ob der Ranserliche Reichs Dof Rath dieses gemeinsame Conclusum zu einem blossen Nichts, oder das keine weitere Krass puber als einem blossen Nichts, oder das keine weitere Krass puber, als own du imper vertecht reductien wolle. Das hero aber ist es auch hohe Zeit, sothanem Bezimmen mit Nachbruck zu steuern, damit nicht die edelste Privilegia Statuum Imperii, besonders aber die Jura Austregarum verlohren gehen.

Wir hoffen und ersuchen dannenhero die Herren und Vieselbe, Tie belieben, ob commune Interesse & propter præsentissimum in mora periculum über diese Sache Dero Höchst und Johen Vernen Principalen auch Voeren und Committenten schleunigst savorablen Bericht zu erstatten: damit zusärderst, wie sich in Recurs-Sachen von Rechts wegen gebühret, alles weitere des Reichs Dof-Naths Versahren, in specie aber die zu Restaurirung der Communion in dem Annte Köndhilb erkannte Commission sistiete, hiernächst aber ein standhasstes Reichs Gntachten dahin verahfasset werde, das al salvanda Jura Stanuum communia die gegen Uns, der Lansetlichen Bahl Capitulation und denen Reichs-Sagungen, auch Unseren Fürstlich-Sächssschen Zusten vernen wohl

Undamofman

hergebrachten Privilegio & Jure Austregarum gelassen, deme entgegen nicht beschwehret, und Unser Gegentheil der Hert Hertzog Franz Josias zu Sachsen Sausselb angewiesen werden möge, Sich mit Uns sowohl wegen seiner vermenntlichen Beschwerden, als auch der unumgänglich nöthigen Theilung des Amts Könnhild coram Austregis nostræ Domus, zu vernehmen, oder auch allenfalls quoad Divisionem Præsecturæ modo dicke von der zu resuscitienden Anno 1735. schon auf die Theilung des Amts Quæstionis instruirt gewesenen Kanserlichen Commission die totale Auseinandersetzung zu gewärtigen.

Da endlich noch über dieß der Ausserliche Neichs Hoff Nath sein irregulaires Versahren in hac causa noch weiter dadurch an Tage geleget, wann derselbe sich nicht entsehen hat, Unserem an das Kanserliche Hof-Lager accreditirten Hof-Nath von Neufsichen erstlich sub poena trium marcarum Argenti, und bernach sub poena Dupli zu injungiren, Unsere obgleich von ihme verworssene Exceptiones Sub- & Obreptionis dem Kurstlichen Hoeren Imperanten pro Noctica zu communiciren, auch endrich, wester versichen Kunsage gegen das bon Uns erhaltene expresse Verboth nicht besolgen können, sogar gegen denselben den Fiscal zu Eintreibung der dickirten Straffe zu excitiren.

Diermster aber eines Theils um deswillen Wir Uns sehr gravitet besinden, weilen ben geschehener Rejection Unserer Exceptionum alle Communication derselbigen an Saalfeld überstüßig ist, ungeachtet Wir solche, wenn sie in ordine ad replicandum, und nicht nur pro notitia decretiret worden wäre, gerne hätten verrichten lassen.

Indern Theils hingegen der Modus, womit der ReichsHof Nath diese Unsere in hoc frangenti pur pro salvandis
Juridus nostris genommene Maaß. Regelt gleichsam bestraffen will, Und nicht allein um deswillen sehr empsindlich fällt,
weiten die Unsern accreditirten. Dof. Nath zugeschiefte Inhibition der contra Stylum auferiegten Instinuation Unserer Exceptionum an Saalfeld feinen andern Endzweck hatte, als
nur dadurch alle Prasumtion einer Agnition des ansangs erwednt-

wehnten Conclusi vom 5. Junit a. p. sorgfältig zu decliniren, folglichen sowohl auf Seiten Unferer als Unfere accreditirten Sof-Raths aller Argmobn eines Respects-widrigen Bezeis gens gegen Kapferliche Majestat und Dero Sochpreiflichen Reichs Sof-Rath von felbsten wegfällt, bagegen aber die neue unleibentrebe Unmaßung lettgedachten bochften Reichs - Ge= richts über Kürsten und Stände, auch deren accreditirte Rathe nach Gefallen zu gebiethen, defto ftarcker in die Augen leuch tet: Go haben Bir ichlieflich feinen Umgang nehmen tonnen, auch diesen dem ganten Soben Rücften - Stand febr præjudicirlichen Paffum offterwehnten Reichs-Gerichts Biner Dochansebulichen Reichs. Lersammlung zugleich mit anzuzeis gen, die Berren und Dieselben aber auch noch ferner zu ersuden, in Betrachtung, daß es eine Consequenz-volle Sache ware, wann die von denen Statibus Imperii an das Ranserlide Hof-Lager accreditirte Rathe so schlechterdings und aus so unerheblichen Rationibus der Excitation des Fiscalis auch denen daraus entspringenden üblen Folgerungen exponiret fenn follten: in denen ratione der vorherstehenden Saupt-Sache ehestens zu erstattenden Berichten zugleich mit auf Die 200= stellung biefes gegen Ouepung accreditite Rathe ohne Urias de extendirenden Migbrauches des Fiscalat - Umtes anzutra gen, damit auch dieffalls das zur Ehre fammtlicher Statuum und zur Sicherheit Dero an das Kanserliche Sof Lager accreditirten Rathe Erforderliche bem funfftigen Reichs Guts achten in causa principali mit einverleibet werden moge.

Wir reserviren Uns hierdurch quoad singula per expression ulteriora nothigen Halls noch nachzuholen und zu supplicen: Verbleiben auch dargegen denen Berren und Tenenselben zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch günzstige und gnädigen Willen bereit. Datum Francksurth am Mann, den 7. April. 1751.

2.

Derer Herren und Dererselben

andout -

Freund-williger auch gang wohl affectionirter

Anton Alrich, Bernog zu Sachsen.

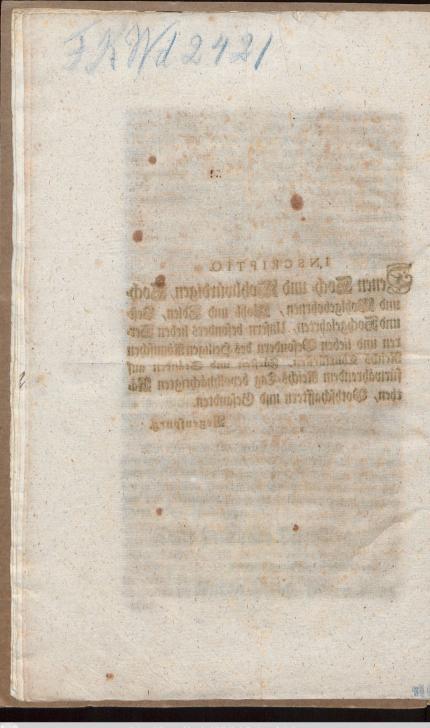
THE accreditivity

DE

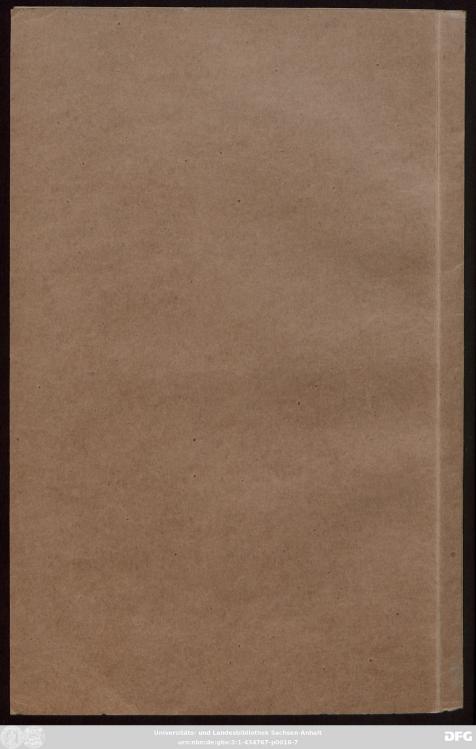
INSCRIPTIO.

Renen Goch: und Wohltwürdigen, Goch, und Wohlgebohrnen, Wohl und Edlen, Sest, und Sochgelahrten, Unsern besonders lieben Herren und lieben Wesondern des Heiligen Nömischen Reichs Chursürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs. Tag bevollmächtigten Kätten, Wothschafftern und Gesandten.

Megenspurg.







F.16.38.

Wd 3421

Dicatum Ratisbonz,
Dic 13 Dec: 1751.

per Moguntinum.

Firity, Herhog zu Sachsen

Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March und Navensberg, Herr zu Navenstein, Nitter des Huberti-Ordens, und Senior des gesammten Fürstlich-Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie.

Ansern freundlichen, gunstigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Moch- und Mohlwürdige, Moch: und Mohle gebohrne, Mohl: und Sdle, Sest: und Hochgelahrte, des Heiligen Kömischen Neichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf sürwährendem Neichs. Tag gevollmächtigte Käthe, Bothschafftere und Gesandte. Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Meiningen das Amt Romhild zu zwen Drittel mit dem Fürstl. Hauß Sachsen-Coburgs-Meiningen das Amt Romhild zu zwen Drittel mit dem Fürstl. Hauß Sachsen-Saalfeld zu einem Drittel gemeinschafftlich besessen, nachdeme man zu Ersparung der Rosten die auf Chur-Sachsen und Brandenburgs-Onolkbach ausgewürckte Rapserl. Commission in Anno 1736. abgehen lassen, mit dem Worbehalt, daß bende Johe Theilhasber sich hiernächst darein selbst theilen wollten.



